



**Gemeinde Hohe Börde**

## **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **01.10.2024** folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde beschlossen:

### **Artikel I**

**Im § 7 Beratende Ausschüsse werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt geändert:**

#### **§ 7**

#### **Beratende Ausschüsse**

- (2) Der **Finanzausschuss** besteht aus **sieben** Mitgliedern des Gemeinderates sowie **fünf** sachkundigen Einwohnern. Der Finanzausschuss berät die Haushaltssatzung der Gemeinde und bereitet weitreichende finanzielle Entscheidungen vor.
- (3) Der **Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege (Kulturausschuss)** besteht aus **sieben** Mitgliedern des Gemeinderates sowie **fünf** sachkundigen Einwohnern.
- (4) Der **Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr (Wirtschaftsausschuss)** besteht aus **sieben** Mitgliedern des Gemeinderates sowie **fünf** sachkundigen Einwohnern. Er ist auch für die Aufgabenbereiche Umwelt und Demografie zuständig.

**Der § 9 Hybridsitzungen wird wie folgt neu eingefügt:**

#### **§ 9**

#### **Hybridsitzungen**

- (1) Die beratenden Ausschüsse können auch außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen (§ 56a Abs. 1 KVG LSA) öffentliche und nichtöffentliche Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Ob eine Ausschusssitzung als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet das ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates, das dem Ausschuss vorsitzt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.

- (3) Mitglieder, ausgenommen das ehrenamtliche Mitglied, das dem Ausschuss vorsitzt, und der Bürgermeister können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:
- a) Krankheit,
  - b) familiäre Aufgaben, wie Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen,
  - c) Abwesenheiten bedingt durch Ausbildung, Studium, Beruf, Urlaub,
  - d) ein sonstiger wichtiger Grund.
- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ist dem Vorsitzenden spätestens bis zum zehnten Werktag vor der Sitzung oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme in Präsenz unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der Vorsitzende zuständig. Soweit die Zahl der Mitglieder, die mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen wollen, mehr als 4 Mitglieder übersteigt, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht, welche Mitglieder zugeschaltet werden. Die betroffenen Mitglieder werden über das Ergebnis des Losentscheids unverzüglich informiert.
- (5) Sind auf der Tagesordnung der Sitzung geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik unzulässig.

**Die Nummerierung der Folgeparagrafen wird entsprechend angepasst. Aus den §§ 9 bis 21 werden die §§ 10 bis 22.**

**Der § 17 Ortschaftsräte wird wie folgt geändert:**

### **§ 17 Ortschaftsräte**

Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- |   |   |
|---|---|
| - in Ortschaften mit weniger als 1000 Einwohnern          | 5 |
| - in Ortschaften ab 1000 aber weniger als 2000 Einwohnern | 7 |
| - in Ortschaften ab 2000 Einwohnern                       | 9 |

**Im § 20 Öffentliche Bekanntmachungen werden die Absätze 1 bis 5 wie folgt geändert:**

### **§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich nachrichtlich, unter der Angabe der Internetadresse, hingewiesen (Hinweisbekanntmachung). Diese Hinweisbekanntmachung erscheint im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Hohe Börde im OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde, im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde sowie im Internet unter der Internetadresse nach Abs. 1 Satz 1 spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen, Verkehr“ und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Abs. 1 Satz 1, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Gemeinde Hohe Börde im OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter der Internetadresse [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde hingewiesen. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 17.10.2024

  
Bürger  
Bürgermeister



Beschluss Nr. 0152/2024 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 01.10.2024

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde wird nach § 19 Abs. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bereitgestellt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an der das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde den bekanntzumachenden Text enthält.

Hohe Börde, den 17.10.2024



Bürger  
Bürgermeister

